

eigenschaft bekleidet werden konnten¹. Dass die römische Quästur, welche mit den daran geknüpften Spielen bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweislich fortbestand², so lange sie dauerte, die Senatorenqualität verlieh, wird nirgends ausdrücklich gesagt; aber es steht dieser Annahme nicht bloß nichts entgegen, sondern sie wird durch den Zusammenhang mit Nothwendigkeit gefordert³.

Die kaiserliche Ernennung zum Senator hat sich verglichen mit der älteren in zwiefacher Weise geändert. Einmal giebt es, während die vorconstantinische Epoche eine Adlection in die erste Rangklasse so gut wie nicht kennt⁴, jetzt keine andere als die *inter consulares*; so viel wir wissen, ist der Rang als *praetorius* oder *quaestorius* in dieser Epoche von der Regierung nicht mehr verliehen worden. Zweitens wird die Senatorenqualität, und zwar wie gesagt in der Form der Consularität, regelmässig jetzt nicht wie früher durch personale Verfügung verliehen, sondern sie ist an gewisse Aemter ein für allemal geknüpft, und zwar entweder an deren Uebernahme oder an deren Niederlegung. Auf der Verknüpfung mit der Amtsübernahme beruht der Amtstitel *consularis*. In der früheren Kaiserzeit bezeichnet dies den gewesenen Consul und nur in der vulgären Ausdrucksweise tritt diese die hohe Rangklasse hervorhebende Bezeichnung zu dem Amtstitel hinzu oder gar für ihn ein; der Statthalter von Syrien heisst officiell *legatus pro praetore*, aber da er aus den consularischen Senatoren genommen wird, in gewöhnlicher Rede auch *legatus consularis* und häufig selbst *consularis* schlechtweg. Späterhin verschwindet bei denjenigen Statthalterschaften, die nur an gewesene Consuln oder auch mit dem Titularconsulat zugleich vergeben werden, der eigentliche Amtstitel vor der Rangbezeichnung und wird der Rang so völlig zum Amtstitel, dass dem gewesenen Statthalter dieser Kategorie ganz gewöhnlich die Bezeichnung *ex consulari* gegeben wird. Folgerichtig wird dieser Amtstitel jetzt auch ohne wirkliche Bekleidung einer hohen Provinzialstatthalterschaft lediglich titular verliehen, die Exconsularität dem nach vollendeter Dienstzeit ausscheidenden *agens in rebus* und zahlreichen anderen Kategorien der Subaltern-

1) Ob der Volkstribunat in dieser Zeit fortbestand, ist zweifelhaft (Staatsrecht 2³ S. 330), obwohl er in den Adressen noch unter Anastasius erscheint (Thiel epist. pont. 1 p. 765). 2) Staatsrecht 2³ S. 534.

3) Die oft erwähnte Adlection *inter consulares* fordert die Existenz nicht consularischer Senatoren, also das Fortbestehen der *praetorii* und der *quaestorii*; und diese können nur aus den stadtrömischen Aemtern hervorgegangen sein, da die Adlection dieser Epoche sich auf *praetorii* und *quaestorii* nicht erstreckte. 4) Staatsrecht 2³ S. 942.